

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Aufhebung der Datensatztrennung für die Dokumentation
von strukturierten Behandlungsprogrammen
für Brustkrebs

vom 18. Oktober 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007 folgende Empfehlung gemäß § 137f Abs. 2 S. 2 Nr. 5 SGB V für die Dokumentation von strukturierten Behandlungsprogrammen für Brustkrebs für die Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 SGB V beschlossen:

I.

Die gemäß Anlage 4a zu §§ 28b bis 28g RSAV zu erfassenden Daten für die Dokumentation von strukturierten Behandlungsprogrammen für Brustkrebs werden vollständig an die zuständigen Datenstellen bzw. Krankenkassen übermittelt. Ein Teildatensatz für die Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben wird nicht gebildet. Anlage 4b zu §§ 28b bis 28g RSAV entfällt.

II.

Die Aufhebung der Datensatztrennung nach Ziffer I erfolgt im Zuge der für alle übrigen strukturierten Behandlungsprogramme empfohlenen Aufhebung der Datensatztrennung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die „Empfehlung zur Neufassung der Dokumentation von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 SGB V und zur Einschreibung von Versicherten“ vom 13. September 2007.

III.

Der Beschluss tritt am 18. Oktober 2007 in Kraft.

Siegburg, den 18. Oktober 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess